

Einkaufsbedingungen

N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: Einkaufsbedingungen) der N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend: N.I.E.R.) gelten für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer für den Kauf, das Erstellen und die Lieferung aller beweglichen Waren einschließlich der dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technischen Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften, einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften, und für Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Bedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/ Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen von N.I.E.R. gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen von uns abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3. Das Erstellen von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot 2 Monate gebunden. Die Bestellung von uns bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. N.I.E.R. behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Parteien aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Erstellen von Werken

- 2.1. Die konkrete Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeiten ist durch die Bestellung von uns und durch mündliche Erörterung festgelegt. Die Ware ist nach den technischen Angaben und Zeichnungen von N.I.E.R. sowie nach dem Stand der Technik herzustellen. Der Auftragnehmer hat jedoch die Angaben und Zeichnungen von N.I.E.R. auf Widersprüche oder Unrichtigkeiten zu prüfen und uns zu melden. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von uns.
- 2.2. Mit Serienproduktion und -lieferung darf erst begonnen werden, wenn N.I.E.R. das Erstmuster schriftlich akzeptiert hat.

3. Einschaltung von Unterlieferanten/Subunternehmern

- 3.1. Der Auftragnehmer ist selbst zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte und eine Einschaltung von Unterlieferanten/Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

4. Materialbeistellung

- 4.1. Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw., die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die N.I.E.R. dem Auftragnehmer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Das Urheberrecht an Unterlagen der N.I.E.R., die dem Auftragnehmer überlassen wurden, verbleibt ebenfalls bei uns. Eine Verwendung für andere Zwecke als die Erfüllung der Lieferung ist ohne ausdrückliche schriftlich erteilte Zustimmung von uns nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer für den gesamten Schaden.
- 4.2. Die in vorstehendem Absatz (1) genannten Unterlagen sind ebenso wie die danach bzw. damit hergestellten Waren in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. sobald feststeht, dass es zu einer Auftragserteilung nicht kommt. Einzelstücke sowie Vervielfältigungen dürfen nicht zurückbehalten werden. Von uns bezahlte

Einkaufsbedingungen

N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG

Unterlagen bzw. Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer auf Aufforderung von uns zu vernichten und uns dies gegebenenfalls nachzuweisen.

- 4.3. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der von uns gelieferten Teile erwirbt N.I.E.R. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von N.I.E.R. gelieferten Teile und Stoffe zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Erfüllungsort

- 5.1. Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

6. Eigentumsverschaffung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren und Arbeitsergebnisse uns zu übergeben und uns das unbedingte Eigentum daran zu verschaffen.
- 6.2. Die Vertragsparteien sind sich unwiderruflich darüber einig, dass das Eigentum an den zu übergebenden Waren mit der Bezahlung auf N.I.E.R. übergeht. In den Fällen, in denen N.I.E.R. die vereinbarte Vergütung vor Übernahme der Waren entrichtet, wird die im Zeitpunkt der Zahlung fällig werdende Übergabe wie folgt ersetzt: Ist der Auftragnehmer bereits im Besitz der Waren oder erlangt er diesen später, so werden die Waren für uns bereitgestellt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Ist der Auftragnehmer lediglich im Besitz der erforderlichen Vormaterialien oder erlangt er diesen später, so gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend. Ist noch ein Dritter im Besitz der Waren oder der für diese erforderlichen Vormaterialien, so wird die Übergabe zwischen N.I.E.R. und dem Auftragnehmer dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer uns bereits jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Besitzer abtritt. N.I.E.R. nimmt diese Abtretung an.
- 6.3. Falls N.I.E.R. vor der Übergabe der Waren nicht die ganze Vergütung, sondern nur einen Teilbetrag bezahlt hat, gilt das vorstehend Ausgeführte mit der Maßgabe, dass N.I.E.R. dann nur einen Miteigentumsanteil an den Waren oder deren Vormaterialien erwirbt. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, in dem die Teilzahlung zu dem vereinbarten Preis der Waren steht.

7. Erfüllungszeit – Lieferverzug

- 7.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die bestellten Waren oder Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an der festgelegten Empfangsstelle erbracht werden, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er es nicht zu vertreten hat, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden konnte. Drohende Lieferverzögerung ist N.I.E.R. unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so kann N.I.E.R. eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Frist ist N.I.E.R. dann berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit seiner Leistungspflicht in Verzug gerät, kann N.I.E.R. eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 6 % dieser Gesamtvergütung, verlangen. Die Vertragsstrafe ist, wenn der Auftragnehmer in Verzug ist, sofort zur Zahlung fällig, und kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt N.I.E.R. die verspätete Erfüllung an, kann N.I.E.R. Vertragsstrafe nur verlangen, wenn N.I.E.R. sich dieses Recht spätestens bei der Schlusszahlung ausdrücklich vorbehält. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens ist in keinem Falle ausgeschlossen.

Einkaufsbedingungen

N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 8.1. Der Auftragnehmer hat die vertragsgerechten Waren N.I.E.R. an dem vereinbarten Lieferort sachgemäß verpackt zu übergeben. Werden die von uns vorgegebenen Verpackungs- und Versandvorschriften nicht beachtet, kann N.I.E.R. die Abnahme der Waren ablehnen.
- 8.2. Teillieferungen oder verfrühte Auslieferungen sind nur mit Zustimmung von N.I.E.R. zulässig.
- 8.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe auf N.I.E.R. über; der Auftragnehmer hat deswegen die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

9. Mängeluntersuchung/Handelsgeschäft

- 9.1. Waren und Werkleistungen wird N.I.E.R., sofern § 377 HGB gilt, innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitäts-Abweichungen untersuchen. Bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen ist die Rüge in jedem Falle rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang beim Auftragnehmer eingeht. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.
- 9.2. N.I.E.R. ist zur Mängelrüge bei Teillieferung nur verpflichtet, soweit diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gilt vorstehender Absatz (1).

10. Gewährleistung/Schadensersatz

- 10.1. Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) in vollem Umfang zu. Der Auftragnehmer hat die im Zeitpunkt der Bestellung für Verwendung bzw. Verarbeitung des Kaufgegenstandes geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.
- 10.2. N.I.E.R. ist berechtigt, einen Mangel durch Selbstvornahme auch dann zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen gelten zu machen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine sofortige Nachbesserung zur Vermeidung erheblicher Schäden führt. In diesem Fall wird N.I.E.R. den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist für Waren beträgt zwei Jahre seit Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche vorgesehen ist. Längere gesetzliche und sonstige Verjährungsfristen bleiben unberührt. Im Falle von Rechtsmängeln beträgt die Verjährung 3 Jahre ab deren Entdeckung, höchstens jedoch 10 Jahre.
- 10.4. Hat der Auftragnehmer oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben Ansprüche von uns aus einer Garantie in vollem Umfang aufrecht erhalten.
- 10.5. Etwaige Schadensersatzansprüche stehen uns im gesetzlichem Umfang zu.

11. Vergütung und Zahlung

- 11.1. Die Preise, insbesondere die in Bestellungen von N.I.E.R. genannten Preise sind Festpreise frei von N.I.E.R. genannter Empfangsstelle inklusive aller anfallenden Nebenkosten. Eine zusätzliche Berechnung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 11.2. Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung mit der Bestell- und Artikelnummer von N.I.E.R. sowie der Lieferscheinnummer des Auftragnehmers von uns versehen sein und die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.
- 11.3. Zahlungen erfolgen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnungen und dem Eingang aller bestellten Waren, sofern diese mangelfrei sind oder nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsfristen beginnen mit diesem Zeitpunkt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren. Bis

Einkaufsbedingungen

N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG

zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden. Rechnungen werden im allgemeinen 20 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder nach 30 Tagen netto bezahlt. Skontofristen beginnen mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.

- 11.4. Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt von N.I.E.R. jedoch unberührt.

12. Gewerbliche Rechte

- 12.1. Mit der Annahme des Auftrages übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung, uns hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen Dritter freizustellen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren.
13.2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hagen bzw. das Landgericht Hagen i. Westfalen. N.I.E.R. ist jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen
13.3. Erfüllungsort für Zahlungen ist Gevelsberg.
13.4. Vertragliche Sicherungsrechte des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
13.5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Stand: August 2007

Kontakt

Zentralverwaltung Vollmann Group
N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG
Rosendahler Straße 98
58285 Gevelsberg

Tel. +49 2332 7000-0
Fax +49 2332 7000-17
gevelsberg@vollmann-group.com
www.vollmann-group.com